

0078/49

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1949, womit das Bundesgesetz vom 12. Juni 1947, B. G. Bl. Nr. 142, über die Überleitung zum österreichischen Sozialversicherungsrecht abgeändert wird (3. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 12. Juni 1947, B. G. Bl. Nr. 142, über die Überleitung zum österreichischen Sozialversicherungsrecht (Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz — SV-UG.), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 16. Juni 1948, B. G. Bl. Nr. 141, und der 2. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz vom 16. Dezember 1948, B. G. Bl. Nr. 34/1949, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 24, Abs. (1), erster Satz, ist das Wort „Ersatzmann“ durch das Wort „Stellvertreter“ zu ersetzen.

2. § 24, Abs. (2), hat zu lauten:

„(2) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter dauernd aus, so hat die Stelle, die den Ausgeschiedenen bestellt hat, für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied (einen neuen Stellvertreter) zu bestellen.“

3. Im § 31 ist ein neuer Abs. (2) folgenden Wortlautes einzufügen:

„(2) Der Vorstand kann in dringenden Fällen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen eine vorläufige Änderung der Satzung beschließen. Erhöhungen von Beitragsätzen können jedoch auf diesem Wege nicht beschlossen werden. Über die vorläufige Änderung hat die nächste Hauptversammlung endgültig Beschluß zu fassen. Erhebt die Hauptversammlung die vorläufige Änderung in der genehmigten Fassung ungeändert zum Beschluß, so ist dieser Beschluß der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.“

Die bisherigen Abs. (2), (3) und (4) erhalten die Bezeichnung Abs. (3), (4) und (5).

4. Im § 32, Abs. (5), ist nach lit. c statt des Punktes ein Strichpunkt zu setzen und lit. d folgenden Wortlautes anzufügen:

„d) bei der vorläufigen Änderung der Satzung.“

5. Im § 39, erster Halbsatz, sind nach dem Worte „Änderungen“ zwischen Beistrichen die Worte „auch vorläufige Änderungen“ einzufügen.

6. § 40, Abs. (1), ist anzufügen:

„Für die Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten gelten die einschlägigen Bestimmungen des im § 1, Abs. (2), bezogenen Bundesgesetzes.“

7. § 54, Abs. (2), hat zu lauten:

„Verfügungen, die in der Zeit vom 1. Oktober 1938 bis 9. April 1945 auf Grund der damaligen Vorschriften hinsichtlich des Kreises der Anspruchsberechtigten der Beamtenkrankenfürsorgeanstalt (jetzt Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten) getroffen worden sind, sind entsprechend weiter anzuwenden.“

8. Im § 60, Z. 2, sind die einleitenden Worte „Von der Notarkasse in der Zeit vom 1. Juli 1939 bis 9. April 1945 zuerkannte Leistungen“ zu ersetzen durch die Worte „Leistungen aus Versicherungsfällen, die in der Zeit vom 1. Juli 1939 bis 9. April 1945 eingetreten sind“.

9. § 65, Abs. (1), ist anzufügen:

„Ferner wird Punkt I, Z. 2, lit. b, der Bestimmungen über die Kranken- und Arbeitslosenversicherung bei Arbeitsunterbrechung ohne Entgeltzahlung vom 28. Jänner 1942, AN. f. RV. S. II 91, aufgehoben.“

10. Nach § 65, Abs. (1), ist ein neuer Abs. (2) folgenden Wortlautes einzufügen:

„Der Anspruch auf Kranken- oder Hausgeld ruht insoweit und insolang, als dieses und das während der Krankheit ganz oder teilweise gewährte Arbeitsentgelt zusammen 90 v. H. des vollen, um die gesetzlichen Lohnabzüge verminderten Arbeitsentgelts übersteigen. Ruht hiernach das Kranken- oder Hausgeld bei Arbeitern durch mehr als 14 Tage, bei Angestellten durch mehr als

sechs Wochen, so hat die Satzung die Beiträge entsprechend zu kürzen. Sie kann zugleich das Krankengeld nach Wegfall des Arbeitsentgeltes auf 60 v. H. des Grundlohnes erhöhen."

Die bisherigen Abs. (2) und (3) erhalten die Bezeichnung (3) und (4).

Der bisherige Abs. (4) erhält die Bezeichnung (5); an Stelle seines zweiten Satzes treten folgende Sätze: „Aus dem Unterstützungsfonds können in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen fallweise Unterstützungen an erkrankte Versicherte und deren Angehörige sowie an ehemalige Versicherte, deren Anspruch wegen Ablaufes der Unterstützungsdauer erloschen ist, im Anschluß an das Erlöschen der Unterstützungsdauer gewährt werden. Ferner können Unterstützungen gewährt werden, wenn der auf eine vorgeschriebene Wartezeit fehlende Zeitraum nicht wesentlich ist. Über die Gewährung der Unterstützungen sind vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Überwachungsausschuß Richtlinien zu erlassen, § 32, Abs. (6), wird angewendet.“

11. Nach § 65 ist ein § 65 a folgenden Wortlautes einzuschließen:

„§ 65 a. Die Träger der Unfall-, Invaliden-, Angestellten(Pensions)- und knappschaftlichen Versicherung können einen Unterstützungsfonds anlegen. Die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen kann zur Speisung dieses Unterstützungsfonds einen Zuschuß zu den Beiträgen im Ausmaße bis zu fünf Hundertteilen dieser Beiträge einheben, die übrigen Träger der genannten Versicherungszweige können bis zu 5 v. H. der im abgelaufenen Geschäftsjahr erzielten Gebahrungüberschüsse dem Unterstützungsfonds widmen. Die Mittel des Unterstützungsfonds können zur Gewährung von fallweisen Unterstützungen nach Maßgabe der hierfür vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Überwachungsausschuß zu erlassenden Richtlinien verwendet werden. § 32, Abs. (6), wird angewendet.“

12. Dem bisherigen einzigen Absatz des § 66, der als Abs. (1) zu bezeichnen ist, ist ein Abs. (2) folgenden Wortlautes anzufügen:

„(2) Abs. (1) gilt auch für die im § 4, Abs. (2), der Verordnung über die Eingliederung von Umsiedlern in die Reichsversicherung vom 19. Juni 1943, Deutsches R. G. Bl. I S. 375, vorgesehene Begünstigung hinsichtlich der Erfüllung der Wartezeit.“

13. Im § 78, Abs. (4), ist die Zahl „20“ durch die Zahl „15“ zu ersetzen.

14. Im § 82 ist ein neuer Abs. (4) folgenden Wortlautes einzufügen:

„(4) Die Vorschriften des § 13, Abs. (3), der Zweiten Verordnung zur Vereinfachung des Lohnabzuges vom 24. April 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 252, und des § 15, Abs. (3), der Verordnung

zur Durchführung der genannten Verordnung vom 15. Juni 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 403, sind auf die zu den Landwirtschaftskrankenkassen versicherungszuständigen unständig beschäftigten Arbeiter nicht anzuwenden. Diese Personen haben die Beitragspflicht zur Invalidenversicherung selbst zu erfüllen. Die Arbeitgeber haben als ihren Beitragsanteil dem Versicherten 3 v. H. und, soweit der Arbeitgeber den vollen Beitrag zu tragen hat, 6 v. H. des Arbeitsverdienstes zu zahlen.“

Der bisherige Abs. (4) erhält die Bezeichnung (5).

15. § 83 hat zu lauten:

„(1) Die am Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes bei den Gebietskrankenkassen, den Betriebskrankenkassen und in der Krankenversicherung bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und bei der Bergarbeiterversicherungsanstalt für versicherungspflichtige Arbeiter festgesetzten, nicht wegen Fortbezug des Entgeltes während der Krankheit gekürzten Beitragsätze erhöhen sich um 075 bis auf höchstens 7 v. H. des Grundlohnes. Im selben Verhältnis wie diese Beitragsätze erhöhen sich die übrigen bei den genannten Versicherungsträgern für die Krankenversicherung von versicherungspflichtigen Arbeitern und Angestellten und von Versicherungsberechtigten festgesetzten Beitragsätze. Ergeben sich hierbei Beitragsätze mit Hundertstel eines vollen Hundertsatzes, so sind diese auf das nächste Zehntel, Viertel oder Dreiviertel des Hundertsatzes ab- oder aufzurunden. Fünf Hundertstel sind aufzurunden. Erreichen die im ersten Satz bezeichneten Beitragsätze nach der Erhöhung nicht 7 v. H., so können sie bis zu dieser Grenze und die übrigen angeführten Beitragsätze im gleichen Verhältnis durch Satzungsänderung erhöht werden. Darüber hinausgehende Beitragserhöhungen im Wege von Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.“

(2) Der Beitrag zur Krankenversicherung der Rentner der Invaliden- und Angestellten(Pensions)versicherung sowie für die freiwillig Weiterversicherten in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner wird der Beitrag auf monatlich 13'50 S erhöht. Der von den Trägern der Invaliden- und Angestellten(Pensions)versicherung von der Rente einzubehaltende Betrag wird mit monatlich 4 S festgesetzt. Diese Träger zahlen den Beitrag zur Krankenversicherung der zu ihnen zuständigen Rentner an die örtlich und sachlich zuständige Gebiets-, beziehungsweise Landwirtschafts-krankenkasse ein.

(3) In der Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene wird der monatliche Versicherungsbeitrag für jeden Hauptversicherten mit 15 S und für jeden Zusatzversicherten mit 3 S festgesetzt.

Der Versicherungsbeitrag wird vom Bund eingezahlt. Er behält in der Pflichtversicherung von jedem Hauptversicherten einen Betrag von monatlich 8 S, in der freiwilligen Versicherung den gesamten Beitrag für Hauptversicherte und für Zusatzversicherte von den Versorgungsbezügen ein."

16. § 85, Abs. (2), hat zu lauten:

„(2) Die den Sozialversicherungsträgern zur Erfüllung ihrer Aufgaben vom Bund für die Zeit bis 30. Juni 1949 gewährten Vorschüsse und eingeräumten Kredite gelten als nicht rückzahlbare Zuschüsse.“

17. § 85, Abs. (3), lit. b, hat zu lauten:

„b) in der Invalidenversicherung, soweit sie nicht von der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt durchgeführt wird, ferner in der Angestellten-(Pensions-) und in der knappschafelichen Rentenversicherung ab 1. Juli 1949 einen Beitrag in der Höhe eines Viertels des Rentenaufwandes. In diesen Aufwand sind die Beihilfen zu den Renten aus der Altersfürsorge und Invalidenversicherung und die Ernährungszulagen der Rentempfänger einzubeziehen. Außerdem trägt der Bund einen im Jahre 1949 durch die Einnahmen nicht gedeckten Teil der Ausgaben der Allgemeinen Invalidenversicherungsanstalt. In der Invalidenversicherung, die von der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt durchgeführt wird, trägt der Bund laufend den durch die Einnahmen nicht gedeckten Teil der Ausgaben.“

18. Im § 93, Abs. (1), ist anzufügen:

„5. Streitigkeiten über Ansprüche auf Leistungen aus der Versicherung bei den im § 122, Abs. (1), genannten Zuschußkassen.“

19. Im § 105, Abs. (2), ist das Wort „Ostereich“ zu streichen.

20. Im § 114 ist ein neuer Abs. (3) folgenden Wortlautes einzufügen:

„(3) Personen, denen in ihren Anwartschaften oder Ansprüchen aus der Angestelltenversicherung dadurch ein Nachteil erwächst, daß sie aus einem der im § 112 genannten Gründe nur eine angestelltenversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer niedrigeren Beitragsgrundlage als in der

letzten vorangegangenen angestelltenversicherungspflichtigen Beschäftigung ausüben konnten, können für die Dauer der ersteren Beschäftigung, längstens jedoch für die Zeit bis 31. Dezember 1938, den Unterschied auf die Beiträge nachzahlen, die zur Angestelltenversicherung bei Fortdauer der vorangegangenen Beschäftigung nach den in dieser zuletzt erzielten Einkommen entfallen wären. Abs. (2), dritter bis letzter Satz, gelten entsprechend.“

21. Der bisherige § 114, Abs. (3), erhält die Bezeichnung (4) und hat zu lauten:

„(4) Die Vorschriften der Abs. (1) bis (3) gelten auch, wenn der Versicherungsfall schon vor der Kundmachung dieses Bundesgesetzes eingetreten ist.“

22. Im § 117, Abs. (4), sind die Worte „der Bezirksverwaltungsbehörde“ durch die Worte „des Landeshauptmannes“ zu ersetzen.

23. Dem § 120 wird als Abs. (5) folgende Bestimmung angefügt:

„(5) Abweichend von der Bestimmung des Abs. (4) werden die §§ 21 und 31 des Gesetzes über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges vom 15. Jänner 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 34, sowie der § 5 des Bundesgesetzes vom 21. April 1948, B. G. Bl. Nr. 89/1948, aufgehoben.“

24. § 122 ist folgender Abs. (5) anzufügen:

„(5) Für das Verfahren in Verwaltungssachen, welche die Durchführung der Zuschußversicherung bei den im Abs. (1) genannten Instituten betreffen, gelten die §§ 89 bis 92 entsprechend.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit nicht anderes bestimmt ist, mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Es treten in Kraft:

- a) rückwirkend mit 10. April 1945: Artikel I, Zahl 6, 7, 8,
- b) rückwirkend mit 1. Jänner 1948: Artikel I, Zahl 18 und 23,
- c) mit 1. Juni 1949, beziehungsweise bei nach Kalenderwochen zu berechnender Beitragsleistung mit 30. Mai 1949: Artikel I, Zahl 13 und 15.

Erläuternde Bemerkungen.

I.

Allgemeiner Teil.

Der Entwurf sieht vor allem finanzielle Maßnahmen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Sozialversicherungsträger vor. In der Krankenversicherung hat sich infolge der Entwicklung der Preise der Sachleistungen ein Überwiegen der Ausgaben gegenüber den Einnahmen ergeben, dem gesteuert werden muß. Im Entwurf wird daher eine Erhöhung der Beitragsätze vorgesehen. Diese Maßnahme erstreckt sich jedoch nicht auf die Landwirtschaftskrankenkassen, weil bei diesen ohne Beitragserhöhung durch andere Maßnahmen, insbesondere durch höhere Einstufung der Versicherten bei der generellen Einreihung in die Lohnstufen abgeholfen werden soll. In den Rentenversicherungen hinwiederum hat es sich für die Gestion der Versicherungsträger als nachteilig erwiesen, daß sie nach der bisherigen Regelung nicht auf festumgrenzte Bundesbeiträge rechnen konnten, sondern nur Vorschüsse auf eine erst zu treffende Regelung der Bundeszuschüsse erhielten. Dem nachdrücklich vorgebrachten Verlangen dieser Versicherungsträger nach einer definitiven Regelung der Beitragsleistung des Bundes ist zur Ermöglichung einer Gebarung auf weitere Sicht Rechnung zu tragen. Diese Regelung der Bundeszuschüsse ist auch durch den gleichzeitig zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebrachten Gesetzentwurf, der die Angleichung der Leistungen der Invalidenversicherung der Arbeiter mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter an die Leistungen der Angestelltenversicherung vorsieht, dringend geworden. Die Mehrbelastung der gewerblichen Wirtschaft und der in dieser tätigen Arbeitnehmer vor ferner Veranlassung, die Höhe der Unfallversicherungsbeiträge für die gewerblichen Arbeiter zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung gestattet, in dem vorliegenden Entwurf eine Herabsetzung dieser Beiträge zu beantragen.

Neben diesen im Vordergrund stehenden finanziellen Maßnahmen enthält der Entwurf auch Vorschläge für Änderungen einzelner Vorschriften nicht finanzieller Natur des in Geltung stehenden Übergangsrechtes. Es sind nur solche Änderungen beantragt, die sich nach den in den Jahren seit

1945 gemachten Erfahrungen als dringend notwendig und nicht bis zur Neugestaltung des österreichischen Sozialversicherungsrechtes aufschiebbar erwiesen haben. Zum Teil handelt es sich um Änderung von Vorschriften, die erhebliche Schwierigkeiten bei Durchführung der Sozialversicherung verursacht haben, zum Teil um Änderung von Vorschriften, die Bedürfnissen, insbesondere sozialer Natur, die sich aus der Entwicklung der Verhältnisse in den letzten Jahren ergeben haben, nicht entsprechend Rechnung tragen.

II.

Besonderer Teil

Zu Artikel I.

Zu Z. 1 und 2.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die zur Entsendung der Mitglieder und Ersatzmänner in die Verwaltungskörper der Versicherungsträger berufenen Stellen nicht über genügend geeignete Personen verfügen, daß zu Ersatzmännern Personen bestellt werden können, die nicht nur eine vorübergehende Vertretung des Mitgliedes, sondern auch bei dauerndem Ausscheiden des Mitgliedes die erheblich größere Arbeitslast eines Mitgliedes übernehmen können. Hieraus haben sich wiederholt bei Ausscheiden von Mitgliedern der Verwaltungskörper Komplikationen ergeben, denen durch die vorgeschlagene Neuregelung abgeholfen wird. Der zugleich mit dem Mitglied beantragte Stellvertreter wird nur mehr zur vorübergehenden Vertretung des Mitgliedes berufen, bei dauerndem Ausscheiden des Mitgliedes oder eines Ersatzmannes erfolgt eine Neubestellung für diese Funktion durch die entsendende Stelle.

Zu Z. 3 bis 5.

Gemäß § 30, Abs. (1), Z. 4, SV-DG. ist die Hauptversammlung der Versicherungsträger (Verbände) die Beschlußfassung über die Satzung und deren Änderung vorbehalten. Die praktische Anwendung dieser Bestimmung im Bereich der Krankenversicherung hat nun ergeben, daß notwendige Satzungsänderungen, insbesondere hinsichtlich Mehrleistungen nicht mit der erforderlichen Raschheit durchgeführt werden konnten.

weil die Hauptversammlung gewöhnlich nur einmal im Jahre zur Beschlußfassung über den Jahresvorschlag und Jahresbericht zusammentritt und die Einberufung einer a. o. Hauptversammlung mit größeren finanziellen Kosten für den Träger der Krankenversicherung verbunden ist. Durch die im Entwurf vorgesehene Änderung des § 31, Abs. (2), SV-UG, wird es ermöglicht, daß an Stelle der Hauptversammlung der Vorstand mit einer qualifizierten Mehrheit eine vorläufige Änderung der Satzung beschließen kann, die jedoch keine Erhöhung des Beitragssatzes enthalten darf. Diese Einschränkung findet ihre Begründung in den wirtschaftlichen Auswirkungen einer Beitragserhöhung, deren Beschlußfassung der Gesamtheit der Versicherungsvertreter in der Hauptversammlung vorbehalten bleiben muß. Der Vorstand hat bei der Beschlußfassung im Einverständnis mit dem Überwachungsausschuß vorzugehen. Die ordnungsgemäß beschlossene vorläufige Änderung der Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit noch der Genehmigung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung. Über die vorläufige Änderung hat die nächste Hauptversammlung endgültig den Beschluß zu fassen. Deckt sich der Beschluß der Hauptversammlung mit dem Beschluß des Vorstandes über die vorläufige Änderung der Satzung, so bedarf dieser keiner neuerlichen Genehmigung durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung. Der Beschluß ist nur der Aufsichtsbehörde aus Gründen ihrer Kontrollbefugnisse mitzuteilen.

Diese Regelung über die vorläufige Änderung der Satzung gilt auf Grund der Bestimmung des § 14, Abs. (2), SV-UG, auch für die Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten.

Für die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates gelten die Bestimmungen über die vorläufige Änderung der Satzung mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 14, Abs. (3), SV-UG. nicht. Ein Bedürfnis nach einer entsprechenden Anwendung hat sich jedoch bei dieser Anstalt wegen der dort vorliegenden besonderen Verhältnisse nicht ergeben.

Zu Z. 6.

Bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten war nach Vorschrift des Bundesangestelltenkrankenversicherungsgesetzes in der Krankenordnung Art und Umfang der Leistungen des näheren zu regeln. Die sich aus § 14, Abs. (2), SV-UG. ergebende Anwendbarkeit des § 40 SV-UG. in der jetzt geltenden Fassung auf die Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten hat diesem Zustand, der sich außerordentlich bewährt hat, die gesetzliche Grundlage entzogen. Die beantragte Ergänzung des § 40 SV-UG. stellt diese gesetzliche Grundlage wieder her.

Zu Z. 7.

Die bisherige Fassung war zu eng, da sie die weitere Anwendung der durch Verfügung des seinerzeitigen Reichsfinanzministers der Anstalt erteilten Ermächtigung, Landes- und Gemeindebeamte auf Antrag in die Versicherung einzubeziehen, nicht gestattete. Nach der weiteren Anwendung dieser Ermächtigung besteht jedoch ein soziales Bedürfnis.

Zu Z. 8.

Die bisherige Fassung hat in einer Anzahl von Fällen zu einer nicht vom Gesetzgeber gewollten Auslegung dieser Gesetzesbestimmung geführt. Die neue Fassung stellt klar, daß auch beim Übergang aus der Versorgung bei der Notarkasse zur Notarversicherung die Anspruchsberechtigung auf Leistungen nach dem im Zeitpunkte des Versicherungsfalles geltenden Rechte zu beurteilen ist.

Zu Z. 9.

Die zur Aufhebung beantragte Bestimmung besagt, daß auf Arbeitnehmer, die wegen Arbeitsunterbrechung ohne Zustimmung des Arbeitgebers aus dem Versicherungsverhältnis ausgeschieden wurden, die Schutzbestimmung des § 214 RVO. nicht anzuwenden ist. Diese ausgesprochen auf die Kriegsverhältnisse abgestellte Vorschrift hat jetzt keine Berechtigung mehr und soll daher aufgehoben werden.

Zu Z. 10.

Diese Bestimmung soll an die Stelle der Regelung des § 189, Abs. (1), RVO. treten. Im Zusammenhang mit der jetzt in den Kollektivverträgen vielfach üblichen Regelung des Fortbezuges des Entgeltes im Krankheitsfalle (Gewährung der Ergänzung des Krankengeldes auf 90 % des Nettolohnes) hat die in der Rechtsprechung festgelegte Auslegung der jetzt geltenden Fassung des § 189, Abs. (1), RVO. besonders in jenen Fällen zu Härten geführt, wo das Entgelt über der Höchstgrenze für den Grundlohn liegt. Die vorgeschlagene Neuregelung verhindert ein Ruhen des Kranken- und Hausgeldes in allen Fällen, wo diese Leistung zusammen mit dem, was der Versicherte während der Krankheit an Entgelt erhält, 90 v. H. des vollen Entgeltes nicht übersteigt, bringt also das Krankengeld nur insoweit zum Ruhen, als diese Grenze sonst überschritten würde. So wird einerseits der Arbeitnehmer geschützt, andererseits verhindert, daß ein Anreiz zum Kranksein geschaffen wird.

Die Bestimmung des zweiten Satzes des bisherigen Abs. (4) [neuer Abs. (5)] des § 65 über die Arten der zulässigen Unterstützungen haben sich in der Praxis als zu eng erweisen. Sie werden durch die Neufassung erweitert. Außerdem wird vorgesehen, daß der Vorstand im Einvernehmen

mit dem Überwachungsausschuß zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorgehens Richtlinien für die Gewährung der Unterstützungen aufstellt.

Zu Z. 11.

Bei den Trägern der Unfall- und der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung besteht nicht minder als bei den Krankenkassen das Bedürfnis, über Mittel zu verfügen, in denen in außerordentlichen, sozial besonders indizierten Fällen dem Mangel eines gesetzlichen Leistungsanspruches durch Gewährung von Unterstützungen abgeholfen werden kann. Der hier vorgeschlagenen Regelung dienten die einschlägigen Bestimmungen der vor 1939 in Geltung gestandenen österreichischen Gesetze als Vorbild.

Zu Z. 12.

Die hier zur Aufhebung beantragte Begünstigung der sogenannten Umsiedler hinsichtlich der Erfüllung der Wartezeit hat angesichts der schon durch § 60 des Stammgesetzes des SV-UG. erfolgten Aufhebung der analogen Begünstigung für Soldaten und Auslandsdeutsche keine Berechtigung mehr. Sie stellt auch eine nicht unbeträchtliche Belastung der Versicherungsträger dar. Sie soll daher aufgehoben werden. Jedoch soll es, soweit bei den im Zeitpunkt der Kundmachung der Novelle bereits angefallenen Leistungen diese Begünstigung bereits angewendet wurde, hiebei sein Bewenden haben.

Zu Z. 13.

Die in der allgemeinen Unfallversicherung aus der in Aussicht genommenen Erweiterung der Höchstgrenze des für die Versicherung anrechenbaren Arbeitsverdienstes und aus der Auswirkung des neuen Lohn- und Preisabkommens zu erwartende Erhöhung der Beitragsgrundlage lassen eine Herabsetzung des Beitragsatzes für die Unfallversicherung der Arbeiter von gegenwärtig 2 v. H. auf 1 1/2 v. H. des Grundlohnes zu.

Zu Z. 14.

Die Erfassung der unständig beschäftigten Arbeiter der Land- und Forstwirtschaft in der Invalidenversicherung läßt sehr zu wünschen übrig. Die Bestimmungen der Zweiten Lohnabzugsverordnung und der Durchführungverordnung hiezu, die nach dem Entwurf für die bezeichnete Arbeitergruppe aufgehoben werden sollen, schließen bisher diese Arbeiter vom gemeinsamen Beitragseinzug durch die Krankenkassen aus. Die Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt erwartet sich von dieser Neuregelung eine wesentliche Förderung der Erfassung dieser Arbeiter zur Versicherung und eine Erleichterung in der Durchführung der Versicherung.

Zu Z. 15.

a) § 83, Abs. (1).

Die Mehreinnahmen der Krankenversicherungsträger an Beiträgen aus der Erhöhung der Beitragsätze können mit monatlich 5 1/3 Millionen Schilling veranschlagt werden. In diesem Betrag sind die erhöhten Einnahmen nicht inbegriffen, die sich aus der in Aussicht genommenen Erweiterung der Höchstgrenze für die Beitragsgrundlage und aus der Auswirkung des neuen Lohn- und Preisabkommens ergeben werden.

b) § 83, Abs. (2) und (3).

Die Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner und zur Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen waren von Beginn an nicht in ausreichender Höhe festgesetzt worden. Die zunehmende Verknappung der Mittel der Krankenkassen erlaubt jedoch nicht, den bisher bestehenden Zustand, daß die Aufwendungen für diese beiden Versicherungsträger zu einem beträchtlichen Teil aus den Beiträgen der übrigen Versicherten gedeckt werden, weiter aufrechtzuerhalten; vielmehr muß dem Grundsatz der Kostendeckung auch bei der Versicherung der Rentner und der Kriegshinterbliebenen Geltung verschafft werden.

Auf Grund der in dieser Richtung angestellten Erhebungen wird der für die Krankenversicherung der Rentner erforderliche Beitrag, welcher derzeit mit 875 S monatlich festgesetzt ist, auf 1350 S monatlich erhöht. Von diesem Betrag hat der Empfänger einer Invalidenrente (Ruhegeld), wenn das bisherige Aufteilungsverhältnis beibehalten wird, 30 v. H., d. i. rund 4 S, zu tragen. Empfänger von Hinterbliebenenrenten haben keinen Beitrag zu leisten. Der Mehraufwand der Rentenversicherungsträger für einen Invalidenrenten-(Ruhegeld)empfänger beträgt sonach monatlich 340 S, für einen Hinterbliebenenrentenempfänger 475 S monatlich. Der Rentner selbst hat um 135 S monatlich mehr zu zahlen.

Aus der Erhöhung des Beitrages für die Krankenversicherung der Rentnempfänger dürften den Krankenkassen, bezogen auf den voraussichtlichen Rentnerstand im zweiten Halbjahr 1949, Mehreinnahmen in der Höhe von rund 17 Millionen Schilling pro Monat zufließen.

Für die Kriegshinterbliebenen würde sich, wenn der Beitrag einheitlich festgesetzt wäre, ein monatlicher Erfordernisbeitrag von 1122 S ergeben. Da jedoch der Beitrag der Zusatzversicherten wie bisher nur ein Fünftel des Beitrages der Hauptversicherten betragen soll, wurde der Monatsbeitrag unter der Annahme, daß der durchschnittliche Aufwand für einen Zusatzversicherten etwa halb so groß ist wie der eines Hauptversicherten und bei einem zahlenmäßigen Verhältnis von 3 : 2 für Hauptversicherte und

Zusatzversicherte mit 15 S monatlich (bisher 6'65 S) für Hauptversicherte und 3 S (bisher 1'35 S) für Zusatzversicherte festgesetzt. Der Anteil eines Hauptversicherten an dem Gesamtbeitrag wird künftig 8 S (bisher 4 S) monatlich betragen; dadurch wird das bisher bestandene Beitragsverhältnis etwas zugunsten des Versicherten verändert.

Der monatliche Mehraufwand des Bundes für einen Hauptversicherten wird demnach 4'35 S, für einen Zusatzversicherten 1'65 S betragen. Der Anteil des Hauptversicherten erhöht sich um monatlich 4 S.

Die voraussichtlichen Mehreinnahmen der Krankenkassen an Beiträgen in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen können mit 1'4 Millionen Schilling pro Monat veranschlagt werden.

Zu Z. 16.

Schon nach der gegenwärtigen Fassung des SV-UG. sind die in den Jahren 1945 und 1946 empfangenen Vorschüsse in der Krankenversicherung, bzw. in der Rentenversicherung in nicht rückzahlbare Vorschüsse umgewandelt worden. Durch die novellierte Bestimmung wird die gleiche Verfügung hinsichtlich der seit dem Jahre 1947 bis zum Inkrafttreten der echten Beitragsleistung des Bundes gezahlten Vorschüsse getroffen.

Zu Z. 17.

Nach der gegenwärtigen Gesetzeslage beträgt im zweiten Halbjahr 1949 der voraussichtliche Rentenaufwand zuzüglich des Aufwandes für die Beihilfen in der Invalidenversicherung und des Aufwandes an Ernährungszulagen für die Rentenempfänger

	Mill. S
bei der Allgemeinen Invalidenversicherungsanstalt	248'9
bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	3'4
bei der Angestelltenversicherungsanstalt	132'8
bei der Bergarbeiterversicherungsanstalt	227
zusammen	407'8

Durch die Maßnahmen des Entwurfes eines Gesetzes über die Änderung einiger Vorschriften in der Invalidenversicherung erhöht sich dieser Aufwand

	Mill. S
bei der Allgemeinen Invalidenversicherungsanstalt um	119'7
bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen um	1'3

d. i. sonach insgesamt auf . 528'8

Der Beitrag des Bundes stellt sich hiernach für das zweite Halbjahr 1949

bei Zugrundelegung des Rentenaufwandes nach der gegenwärtigen Gesetzeslage auf	102'0
bei Berücksichtigung der Auswirkung der auf dem Gebiete der Allgemeinen Invalidenversicherung ins Auge gefaßten Maßnahmen auf	132'2

Unter der Voraussetzung, daß an der gegenwärtigen Höhe der Ernährungszulage für die Rentenempfänger nichts geändert wird und daß die Beiträge auf der Grundlage der durch das neue Lohn- und Preisabkommen erhöhten Löhne in der vollen rechnermäßigen Höhe eingehen, wird es zu einer Ausfallhaftung des Bundes bei der Allgemeinen Invalidenversicherungsanstalt neben der festgelegten Beitragsleistung desselben voraussichtlich nicht kommen.

Hinsichtlich der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt bleibt der bisherige Zustand der Ausfallhaftung des Bundes aufrecht.

Zu Z. 18.

Diese Ergänzung des § 93, Abs. (1), legalisiert den schon bestehenden Zustand in zweifelsfreier Weise.

Zu Z. 19.

Durch diese Bestimmung wird die Eingangsformel der Erkenntnisse der Schiedsgerichte der Erkenntnisse der ordentlichen Gerichte, die lediglich im Namen der „Republik“ absprechen, angeglichen.

Zu Z. 20.

In den Vorschriften der §§ 112 bis 117 werden Personen, die in der Zeit vom 4. März 1933 bis 9. April 1945 aus politischen Gründen — außer wegen nationalsozialistischer Betätigung — oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung auf dem Gebiete der Sozialversicherung einen Nachteil erlitten haben, begünstigt. Erfasst wurden nach dieser Regelung u. a. angestelltenversicherungspflichtige Personen, die fernerhin nur eine invalidenversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben durften. Unberücksichtigt blieben jedoch jene Fälle, in denen Angestellten ein Nachteil dadurch erwachsen ist, daß sie aus den vorangeführten Gründen eine zwar auch angestelltenversicherungspflichtige, aber minderentlohnte Beschäftigung annehmen mußten. Da bei der Feststellung der Anwartschaften aus der österreichischen Pensionsversicherung zum Stichtag des 31. Dezember 1938 als Bemessungsgrundlage der Durchschnitt der Beitragsgrundlagen der letzten 36 Beitragsmonate zu gelten hat, wären diese Personen dadurch benach-

zählt, daß der Durchschnitt der Beitragsgrundlagen infolge der Verminderung der Entlohnung gegenüber den früheren Beitragsgrundlagen wesentlich herabsinken würde; dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn die letzten 36 Beitragsmonate zur Gänze in die für die Feststellung der Bemessungsgrundlage maßgebende Beitragszeit fallen.

Durch die vorgeschlagene Bestimmung soll solcherart geschädigten Versicherten die Möglichkeit geboten werden, für die Zeit vom 3. März 1933 bis 31. Dezember 1938 den Unterschied zwischen der Beitragsgrundlage vor und jener nach der Lohnverminderung durch Nachzahlung der entfallenden Beiträge auszugleichen;

Zu Z. 23.

§ 21 des sogenannten Kriegsgesetzes vom 15. Jänner 1941, D. R. G. Bl. I S. 34, schloß die Entziehung oder das Ruben einer wegen Invalidität (Berufsunfähigkeit) gewährten Rente aus, wenn und solange der Rentenberechtigte während des Krieges erneut eine Tätigkeit ausübte. § 31 desselben Gesetzes verfügte ergänzend, daß aus diesem Grunde vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eingestellte Renten auf Antrag wieder zu gewähren sind. Diese Bestimmungen sind schon durch § 5 des Bundesgesetzes vom 21. April 1948, B. G. Bl. Nr. 80, für künftig anfallende Renten

für den Fall einer an sich rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit, die vor der Vollendung des 65. Lebensjahres ausgeübt wird, aufgehoben worden. Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des letztbezogenen Gesetzes laufenden Renten wurde jedoch die angeführte Kriegsbestimmung auf die Dauer der im angeführten Zeitpunkt ausgeübten oder einer gleichartigen Tätigkeit aufrechterhalten. Nunmehr soll die Anwendung dieser Kriegsvorschriften restlos beseitigt werden. Für die Entziehung der wegen Invalidität oder Berufsunfähigkeit gewährten Renten werden hinfort sohin die allgemeinen Vorschriften maßgebend sein. Nach diesen kann die Rente entzogen werden, wenn aus Art und Umfang der ausgeübten Erwerbstätigkeit bei Bedachtnahme auf den Gesundheitszustand der betreffenden Person erschlossen werden kann, daß die Voraussetzung der Invalidität oder Berufsunfähigkeit nicht mehr gegeben ist.

Zu Z. 24.

Durch diese Bestimmung wird hinsichtlich des Verfahrens in Streitigkeiten über die Versicherungspflicht, die Beitragsleistung und die Versicherungszuständigkeit, die sich bei der Durchführung der Versicherung bei den Zuschußkassen ergeben, der bis zur Besetzung Österreichs bestandene Rechtszustand im wesentlichen wieder hergestellt.